

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1962-02-23

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

23. Februar 1962

Herrn Guido Lehmbruck
Rechtsanwalt
Urbanstrasse 4
Stuttgart - 0

Lieber Herr Lehmbruck, -

Ihren freundlichen Brief vom 16. Februar habe ich nicht sofort beantwortet, weil ich den Besuch von Dr. Hirsch abwarten wollte, der denn auch gestern statthatte.

In der Hauptsache schliesse ich mich der Meinung von Dr. Hirsch an, derzufolge wir die Sache nun einmal zu Ende durchkämpfen sollten. Wenn es schon wahrscheinlich keine Richter mehr in Leipzig gibt, - in der D.B.R. gibt es vielleicht doch noch vereinzelte, und jedenfalls haben wir, insbesondere angesichts des dreisten Tones und der fortgesetzten Lügenhaftigkeit der "Beklagten" keinen Anlass, jetzt die Waffen zu strecken. Die Lügenhaftigkeit betreffend, so darf ich darauf hinweisen, dass noch der neue Schriftsatz der "Gegner" (eingereicht am 15. Februar 62) eine so unverschämte, wie leicht nachzuweisende Lüge enthält:

Nachdem der Anwalt der Beklagten den Klägern vielfach Ausdrücke zur Last legt, die in Wahrheit das Gericht gebraucht hat (Einstweilige Verfügung"), behauptet der das Folgende:

"Die im Schriftsatz vom 15.1.62 erwähnte Mitteilung des Zweitbeklagten an einen Interviewer der WELTWOCHEN, Zürich, er werde 'nun nichts weiter unternehmen', wurde abgegeben, nachdem er jene kleinen Umstilisierungen der Erstfassung gemäss I, 1, 14.12.61 vorgenommen hatte. Er hatte auch weiter nichts zu unternehmen, denn zu jenem Zeitpunkt lagen, ganz abgesehen von den faktischen Textabänderungen schon die obengenannten Erklärungen vor."

In Wahrheit verhält es sich so, dass jenes Interview in der Weltwoche am 7. April 61 erschien, während Neumanns erste öffentliche Mitteilung von irgendwelchen "Änderungen", die er mache, in einem "Spiegel"-Symposium vom 3. Mai erfolgte. Und zwar erfolgte sie auch noch als "P.S.", - will sagen, Neumann macht deutlich, dass er soeben erst geändert habe.

Die von den Beklagten für sich in Anspruch genommene "Ernstlichkeit" (er sowohl v o r wie i m Prozess von ihnen abgegebenen Erklärungen" ist ergo kaum mehr zweifelhaft, - sie hat nie bestanden.

In diesem Zusammenhang wäre denn doch auch auf die Praktiken hinzuweisen, die Neumann im Laufe des Falles "Meine schöne Mama" zur Anwendung brachte. Ein Autor, der zunächst jahrelang in Abrede stellt, ein gewisses anstössiges Fabrikat hergestellt zu haben und es nicht nur zuliess, dass andere ernsthafte Autoren verdächtigt wurden, sondern sich selbst an der "Jagd" beteiligte; ein Autor, ferner, der, als ich ihm auf die Sprünge gekommen war, drucken liess, ich selbst hätte gemeinsam mit einer in Wahrheit nicht existenten Person den Schmöcker

verfasst, und der sich schliesslich dazu durchringen musste, "zuzugeben", (das heisst, zu behaupten), seine früh und tragisch verstorbene Frau sei die Verfasserin jenes Machwerks; ein Autor, schliesslich, der sich nicht entblödete, für ein Thomas Mann gewidmetes Buch grosse Passagen aus eben jenem Schmöcker wörtlich abzuschreiben, - ein solcher Autor kann auf "Ernstlichkeit" im moralischen Sinne nicht den geringsten Anspruch erheben. Mir scheint, man könnte die völlige Amoralität des "Zweitbeklagten" sehr wohl aufrollen und zwingend unter Beweis stellen, indem man die Geschichte in dieser ihrer wahren Chronologie erzählte.

Ob jemand sich je die Mühe gemacht hat, nachzuprüfen, wieviel nun wirklich (und was) Neumann in jener purgierten Ausgabe eliminierte? So wenig, wie er jetzt angibt, kann es nicht sein, da ja schliesslich im letzten Viertel der Erstauflage Felix eine erhebliche Rolle spielte, und auch in den übrigen Teilen dieser Auflage immer wieder von ihm, vom gemeinsamen Vater, von Pate Schimmelpreester die Rede ist. Dadurch, dass Neumann etwas sagt, und vor Gericht zu Protokoll gibt, ist noch keineswegs bewiesen, dass es wahr sei. Im Gegenteil: die Wahrscheinlichkeit ist sehr gross, dass es völlig unwahr sei, und dass "der Beklagte" sich nur darauf verlässt, es möchte dem Gegner zu langweilig und dornenvoll sein, all die Lügen zu entlarven.

Je sicherer Sie sind, dass wir uns auf einem, wenn auch mit Delikatessen bestreuten Dornenweg befinden, desto sicherer müssen wir sein, dass wir den "Zweitbeklagten" überall dort erwischen, wo er das Gericht belogen hat.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen, unserer Sicherheit in diesem Zusammenhang ein wenig gedient zu haben.

Freundliche Grüsse und Jagdheil

Ihre

